

Polizeiverordnung

zur Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 08.05.2000, zuletzt geändert am 12.07.2013.

Auf Grund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden Württemberg (PolG) i.d.F. vom 13.01.1992, zuletzt geändert am 18.10.2016 wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 09.10.2017 verordnet:

§ 1

Nach § 12 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„Tauben und Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.“

§ 2

(weggefallen)

§ 3

§ 17 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Neufassung:

„außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;“

§ 4

§ 17 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

„Die Benutzung von Grillplätzen ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr untersagt, ausgenommen hiervon ist die Nutzung der Grillplätze Viehweide und Freibad von 24.00 bis 08.00 Uhr untersagt.“

§ 5

§ 17 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„Die Benutzung öffentlich zugänglicher Schulhöfe und der –außenflächen ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt.“

§ 6

Nach § 17 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„ In Schulgebäuden, auf Schulgeländen und auf Spielplätzen sind das Mitführen und der Konsum von Alkohol jeglicher Art untersagt. Ausgenommen hiervon sind schulische Veranstaltungen.“

§ 7

§ 20 Abs. 1 Ziffer 36 erhält folgende Neufassung:

„entgegen § 17 Abs. 3 Grillplätze in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr benutzt, entgegen § 17 Abs. 3 die Grillplätze Viehweide und Freibad von 24.00 bis 08.00 Uhr benutzt.“

§ 8

§20 Abs.1 Ziffer 37 erhält folgende Neufassung:

„entgegen § 17 Abs. 4 öffentlich zugängliche Schulhöfe und –außenflächen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr benutzt.“

§ 9

Nach § 20 Abs. 1 Ziffer 39 werden folgende Ziffern 40 und 41 neu eingefügt:

„entgegen § 12 Tauben und Wasservögel füttert,“

„entgegen § 17 Abs. 5 Alkohol mitführt oder konsumiert.“

§ 10

Inkrafttreten

Diese Änderungspolizeiverordnung tritt am 01.11.2017 in Kraft.

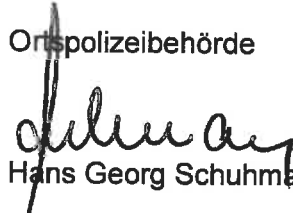
Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Spaichingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Spaichingen, den 09.10.2017

Ortspolizeibehörde



Hans Georg Schuhmacher

Bürgermeister